

3. Die Königlichen Regierungspräsidenten werden thunlichst darauf Bedacht nehmen, daß Beamte und sonstige von öffentlichen Behörden beschäftigte Personen, welche das Ehrenamt eines Zählers übernehmen, am 1. und 3. Dezember d. J. nach Möglichkeit von ihrer sonstigen dienstlichen Verpflichtung entbunden werden, sowie daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsbewohrenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmarkts-, Truppenträufungen u. s. w. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

D. Das Königliche statistische Bureau in Berlin.

Das Königliche statistische Bureau hat die ihm zugesendeten Zählvapiere einer Prüfung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Verrichtungen und Ergänzungen zu veranlassen. Die Kreis- und Ortsbehörden sind verpflichtet die bezüglichen Ersuchen mit Urtatlichkeit und thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Berlin, im Mai 1900.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Rheindaben.

II. Bayerische Volkszählungsvorschriften und Formulare.

Königreich Bayern.

Formular I.
(Zählungsliste.)

Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

Zählungsliste Nr.

Verwaltungsbereich
(Bezirkssamt, unmittelbare Stadt)

Zählbezirk Nr.

Gemeinde

Straße

Ortschaft

Haushaltungsnummer

An die Haushaltungsvorstände.

Die Volkszählungen dienen zur Förderung gemeinnütziger und wissenschaftlicher Zwecke und bilden eine der wesentlichen Grundlagen einer wohlgeordneten Staatsverwaltung. Die Volkszahl ist insbesondere maßgebend für die Vertretung der bayerischen Bevölkerung im Deutschen Reichstag, sowie für die Verteilung gemeinschaftlicher Räder und Vortheile im Deutschen Reiche. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie werden nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

Die Haushaltungsvorstände werden dringend erucht, gegenwärtige Zählungsliste auf Grund der hier folgenden Anleitung gewissenhaft auszufüllen und zum Abholen bereit zu halten. Diejenigen Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter, welche verhindert sind, die Einträge selbst vorzunehmen, werden erucht, dem die Zählungsliste abholenden Zähler die erforderlichen Aufschlüsse vollständig zu ertheilen.

A u f l e i f u n g .

I. Vertheilung der Zählungslisten.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und haushaltshälflichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleich geachtet werden einzeln lebende Personen, die eine beständige Wohnung innehaben und eine eigene Haushaltshälfte führen. Andere alleinstehende Personen, z. B. Zimmerabnehmher ohne eigene Haushaltshälfte, Schlafgänger u. s. w. gehören zu der Haushaltung, bei welcher sie wohnen und welche für sie die Haushaltshälfte führt, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen bewohnten oder weiter vermieteten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasträumen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kostenen, Altkleern, Erziehungs-, Versorgungs-, Armen, Feierl., Stefanstalten, Gesangsklassen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Überschrift entweder in besonderen Zählungslisten oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder Vorsitzers (Verwalters, Ausschösser u. s. m.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen. Das Anstaltspersonal (Wärter, Köchinne u. c.) ist nicht bei den Gästen und Anstaltsinsassen, sondern bei der Haushaltung des Gastgebers, Anstaltsvorstehrs u. c., oder für sich besonders auszuführen; insoweit sich aber unter dem Anstaltspersonal Haushaltungen oder einzelne Personen mit eigener Haushaltshälfte befinden, ist für diese je eine besondere Zählungsliste auszufüllen.

Wie die Gasteausländer und Anstaltsinsassen sind auch die Fahrt-